



ALLGEMEINES BAUAUFSICHTLICHES PRÜFZEUGNIS

NR. P-SAC23-I-2023-93

Datum: 27.10.2023

Antragsteller: glasfaktor Ingenieure GmbH
Bautzner Landstraße 3a
01324 Dresden

Gegenstand: Bauart einer absturzsichernden Verglasung mit versuchs-
technisch ermittelter Tragfähigkeit nach MWV TB, Teil C, lfd.
Nr. C 4.12

Ausgabestand MWV TB: Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
(MWV TB) 2019/1, Amtliche Mitteilungen 2020/01 (Ausgabe
15.01.2020)

Kategorie DIN 18008-4: A

Prüfbericht Nr.: 2023-608

Auftragsnummer: TUD 2023-abP-A-608

Ausstellungsdatum: 27.10.2023

Geltungsdauer bis: 26.10.2028

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 10 Seiten Text mit Anlagen.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Auszugweise Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung
der TU Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Friedrich-Siemens-Laboratoriums.



SAC23 - Anerkannte PÜZ-Stelle nach LBO

1 ZUGEHÖRIGE DOKUMENTE

Nachfolgende Dokumente sind Grundlage für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

[A1] Prüfbericht Nr. 2023-608, Technische Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, Prüfstelle SAC 23 vom 27.10.2023

2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen im Abschnitt "Besondere Bestimmungen", dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

3 BESONDERE BESTIMMUNGEN

3.1 GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

3.1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für Verglasungskonstruktionen mit zweiseitig, links und rechts linienförmig gelagerten Verglasungen mit absturzsichernder Funktion.

3.1.2 Anwendungsbereich

Die oben genannte Bauart darf als absturzsichernde Verglasung der Kategorie A nach DIN 18008-4 angewendet werden. Die Tragfähigkeit der Konstruktion unter Stoßeinwirkung ist experimentell nach DIN 18008-4, Anhang A nachgewiesen.

Erhöhte Stoßrisiken (beispielsweise bei abschüssigen Rampen vor der Verglasung) werden im Rahmen dieses Prüfzeugnisses nicht berücksichtigt.

3.2 ANFORDERUNGEN AN DIE BAUART

3.2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

3.2.1.1 Allgemeines

Alle verwendeten Ausgangsprodukte und deren Zusammensetzung müssen den konstruktiven Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und des Prüfberichtes Nr.2023-608, Auftragsnummer TUD 2023-abP-A-608, der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, entsprechen. Darüber hinaus sind die Angaben der DIN 18008 zu beachten.

3.2.1.2 Glasscheiben

Die Einfachverglasung besteht aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG) nach DIN EN 14449. Ein Verglasungstyp wurde experimentell nachgewiesen. Für die Verglasung ist folgender Aufbau zulässig:

- 6 mm Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG)
- 1,52 mm Polyvinyl-Butyral-Folie (PVB-Folie)
- 6 mm Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG)

Die Glas- und Foliendicken dürfen überschritten werden.

Die absturzsichernde Funktion ist von innen nach außen experimentell nachgewiesen. Die Glasscheiben dürfen nur im Rahmen der in Tafel 1 angegebenen Dimensionen als absturzsichernde Verglasung der Kategorie A nach Abschnitt 3.1 angewendet werden.

	Außenabmessungen	
	Minimal	Maximal
Breite / Horizontal	1280 mm	1660 mm
Höhe / Vertikal	2000 mm	frei

Tafel 1 Scheibendimensionen

3.2.1.3 Glashaltekonstruktion

Die absturzsichernde Verglasung ist als Prallscheibe in der Sekundärfassade vorgesehen, die bei geöffneten, bodentiefen Fenstern in der Primärfassade die Absturzsicherheit gewährleisten soll. Bei der Glasauflagerung der Prallscheiben wird in die Einbaubereiche Feld und Gebäudeecke unterscheiden.

Einbaubereich Feld:

Die Glasscheiben sind an den Seitenkanten in stranggepressten Grundprofil EN AW-6060 T66 (Art. P54970) und Glasklemmleisten aus Aluminium EN AW-6060 T66 (Art. P547971) gelagert. Das Grundprofil P54970 ist über Einhängerverbindungen und Schrauben EJOT JT4-6-5.5x22 an den Pfosten der Primärfassade befestigt. Die Einstandtiefe der Glasscheibe in den Aluminiumprofilen beträgt mindestens 18 mm. Zwischen Glas und Aluminium sind 4 mm dicke Verglasungsdichtungen aus EPDM eingelegt.

Einbaubereich Gebäudeecke:

Die Glasscheiben sind an einer Seitenkante entsprechend den Glasaufleger im Feldbereich gelagert. An der anderen Seitenkante ist die Glasscheibe in einem stranggepressten Grundprofil aus Aluminium EN AW-6060 T66 (Art. P803733) und Glasklemmleisten aus Aluminium EN AW-6060 T66 (Art. P803734) gelagert. Das Grundprofil ist über Verschraubung M8 mit einem Aluminium Hohlprofil QR 100x100x5 und im Weiteren über ein Aluminium Winkelblech $d = 3$ mm sowie Verschraubungen EJOT JT3-3-5.5-25-E16/2 am Eckpfosten der Primärfassade befestigt.

Der Eigengewichtsabtrag der Glasscheiben erfolgt über Klotzungen an den unteren Scheibenecken in die seitlichen Auflagergrundprofile. Die Auflagelänge der Eigengewichtsklotzungen beträgt planmäßig 38 mm. Die Glasscheiben sind an den Seitenkanten durch Verklotzungen gegen Verschieben zu sichern, so dass der planmäßige Glaseinstand von 18 mm in beiden Glasauflagern sichergestellt ist.

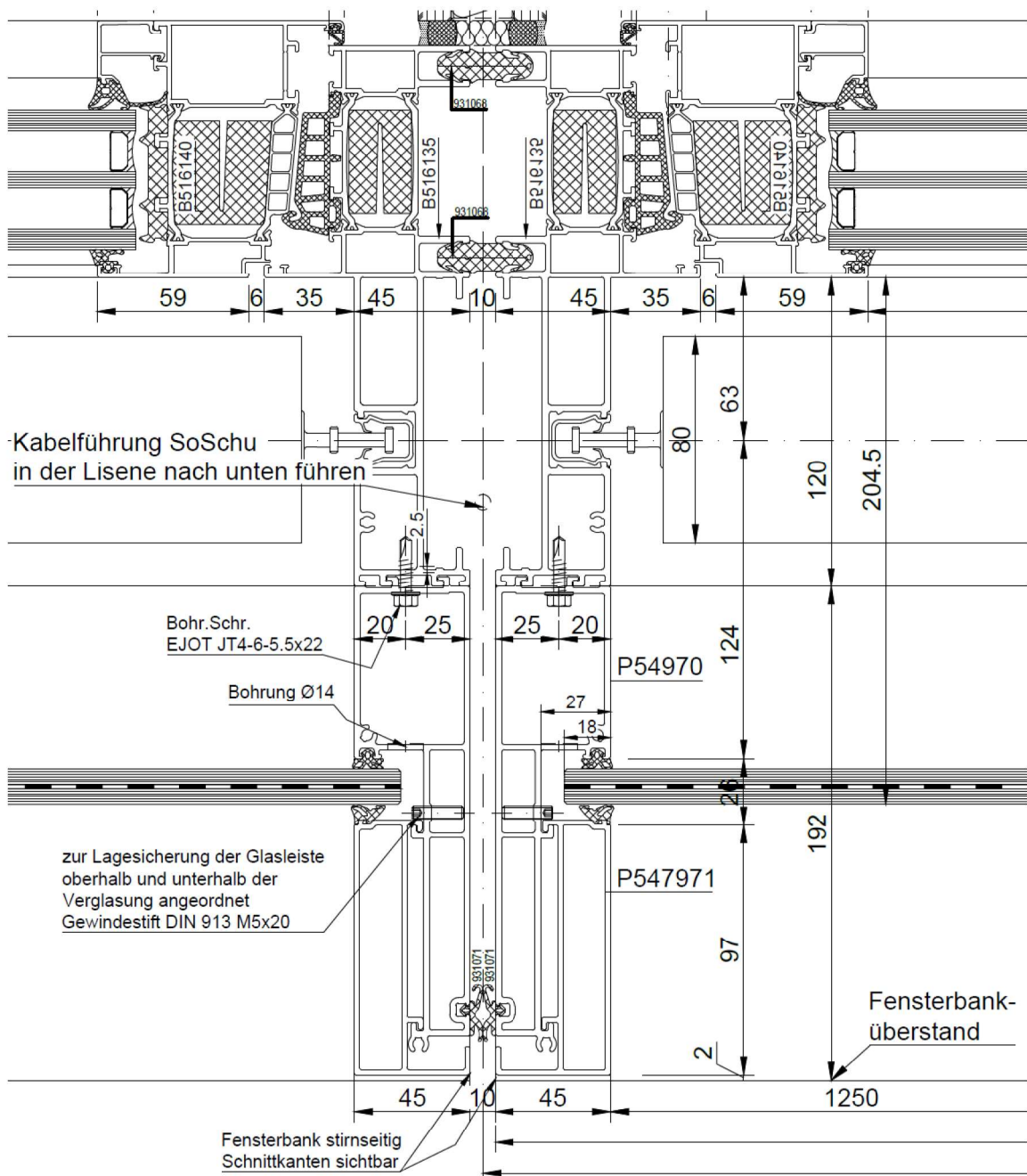


Bild 1 Horizontalschnitt durch das seitliche Glasauflager der Prallscheiben im Feldbereich

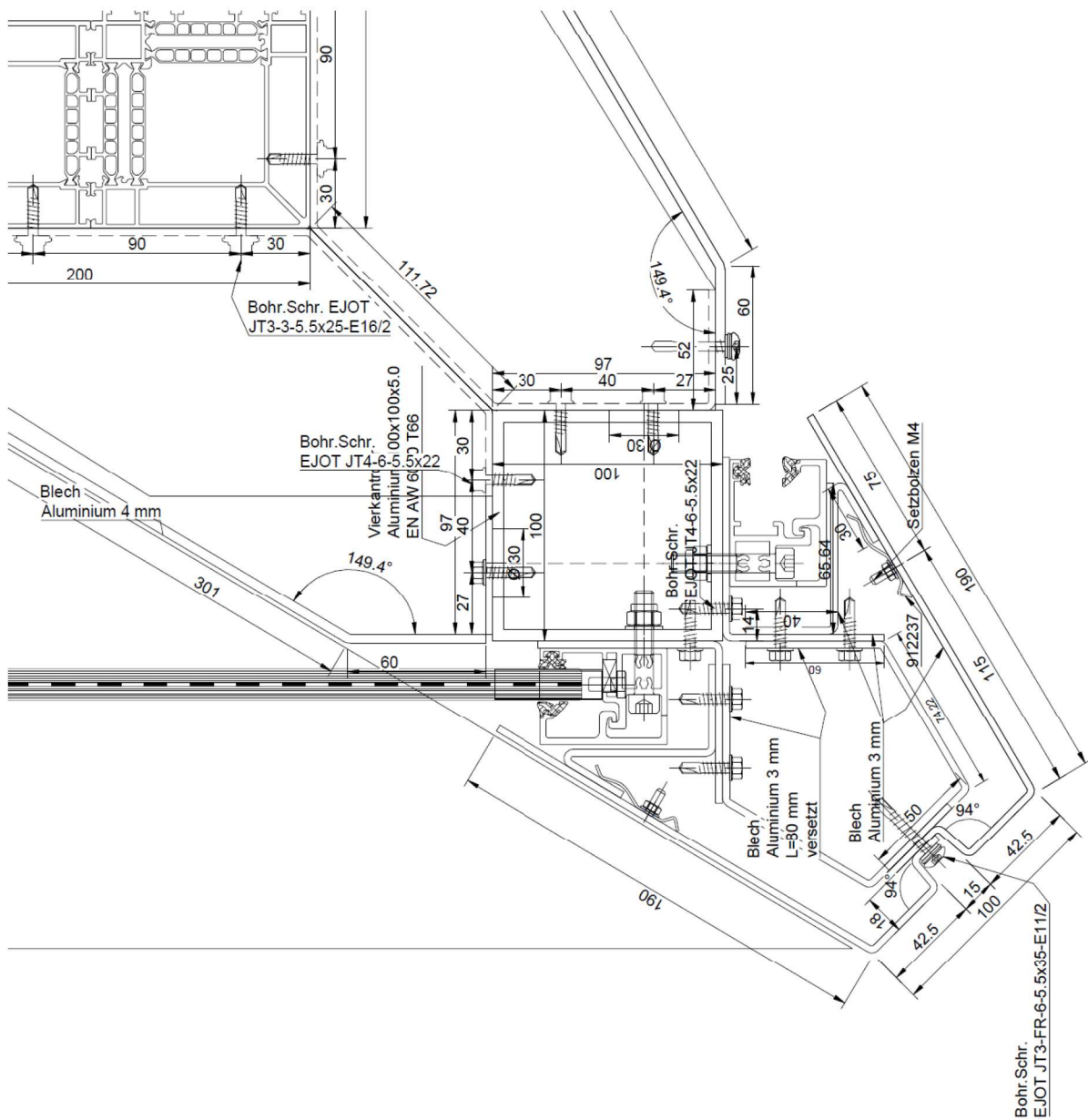


Bild 2 Horizontalschnitt durch das seitliche Glasauflager an der Gebäudeecke

Die Ausführung der Glashaltekonstruktion, die Lagerung der Verglasung, die Befestigung der Glashaltekonstruktion am Baukörper müssen den konstruktiven Angaben des Prüfberichtes Nr. 2023-608, Auftragsnummer TUD 2023-abP-A-608, der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, entsprechen.

3.2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Die Bauart erfüllt die Anforderungen hinsichtlich Tragfähigkeit bei stoßartiger Beanspruchung nach DIN 18008-4, Anhang A. Die experimentellen Nachweise der Stoßsicherheit nach DIN 18008-4, Anhang A sind erbracht.

3.2.3 Bemessung

Der Nachweis der Tragfähigkeit der Bauart unter statischen Einwirkungen ist nach der DIN 18008-4 zu erbringen. Die Befestigung der Bauart am Baukörper ist nach den einschlägigen technischen Baubestimmungen zu bemessen und muss den Bestimmungen des Prüfberichtes Nr. 2023-608, Auftragsnummer TUD 2023-abP-A-608, der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, entsprechen.

3.2.4 Ausführung

Die Ausführung muss den Angaben der einschlägigen technischen Bestimmungen, dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und des Prüfberichtes Nr. 2023-608, Auftragsnummer TUD 2023-abP-A-608, der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, entsprechen.

3.2.5 Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Bauart mit absturzsichernder Funktion muss in regelmäßigen Abständen kontrolliert, gereinigt und gewartet werden. Der Funktionserhalt der Bauart ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn die Bauart stets in ordnungsgemäßem Zustand und fachgerecht in Stand gehalten wird.

3.3 ÜBEREINSTIMMUNGSNACHWEIS

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf einer Bestätigung der Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, entsprechend SächsBO §16a, Absatz 5. Die Bestätigung der Übereinstimmung muss durch Erklärung des Anwenders (Unternehmers) erfolgen.

Der Anwender hat zu bestätigen, dass die Ausführung der Bauart entsprechend den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Produkte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Ein Muster für die Bestätigung der Übereinstimmung ist diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis als Anlage 1 angehängt.

4 RECHTSGRUNDLAGE

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 16a der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 11.05.2016 in Verbindung mit Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) 2019/1, Amtliche Mitteilungen 2020/01 (Ausgabe 15.01.2020) erteilt.

Nach § 16a der Sächsischen Bauordnung beziehungsweise der entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Nach einer eventuellen Beschädigung ist die Bauart in einem bestimmungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Zum Austausch dürfen nur Bauteile verwendet werden, die diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechen.

5 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den ein Widerspruch zulässig ist. Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, D-01062 Dresden einzulegen.

Dresden, 27.10.2023

Dr.-Ing. Jan Ebert
Prüfstellenleiter



Anlage 1: Muster für eine Bestätigung der Übereinstimmung

Hersteller:

Gegenstand: Linienförmig/Punktförmig/Am Fußpunkt eingespannte gelagerte absturzsichernde Verglasung der Kategorie A nach DIN 18008-4.

Anwendung: Bauart einer absturzsichernden Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit nach MVV TB, Teil C, lfd. Nr. C 4.12
Ausgabestand MVV TB: Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) 2019/1, Amtliche Mitteilungen 2020/01 (Ausgabe 15.01.2020)

Einbauort:

Datum der Herstellung:

Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannte Bauart hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung der Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-SAC23-I-2023-93 der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium vom 27.10.2023 hergestellt und eingebaut wurde.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.